

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 120 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden (Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Anpassungsgesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20. Dezember 2017 mit der Vorlage befasst.

Der Berichterstatter Abg. Scheinast erläutert eingangs, dass das Novellierungsvorhaben die gesetzliche Grundlage für die neue Haushaltsführung des Landes in Form des Drei-Komponenten-Systems in den gegenständlichen vier Gesetzen betreffe. Die bewirtschaftenden Stellen würden gemäß dem Haushaltsrecht grundsätzlich auf der Ebene der Abteilungen des Amtes festgelegt. Bei den angeführten Rechtsmaterien handle es sich jedoch um Angelegenheiten, bei denen die Zuständigkeit zur Vollziehung, die ja auch die Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes bedinge, nicht mit den auf die Abteilungsebene bezogenen Festlegungen im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz korreliere. Zur Vollziehung des Behindertengesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Mindestsicherungs- und des Sozialhilfegesetzes seien wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Bisher habe man sich für diese Situation mit dem im allgemeinen Haushaltsrecht vorgesehenen Institut des „delegierten Haushaltsansatzes“ beholfen. Mit Inkrafttreten des neuen Haushaltsrechts bedürfe es daher eines neuen und verbindlichen Rahmens zur weiteren Delegation der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze von der Landesregierung an die Bezirksverwaltungsbehörden.

Abg. HR Dr. Schöchler stellt fest, dass es sich bei der Novelle um einen Teil eines Gesetzespaketes handle, das notwendige Grundlage einerseits für die Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik und andererseits für die gleichzeitig erfolgende Implementierung von SAP sei.

Dr. Valentini (Abteilung 3) erläutert, dass die Bewirtschaftung der betroffenen Haushaltsansätze schon bis dato an die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert gewesen sei. Die Gesetzesänderungen seien notwendig geworden, weil man die bisherige Rechtsgrundlage für die Umstellung der Haushaltsführung als nicht ausreichend empfunden habe. Die neuen Bestimmungen regelten nunmehr ganz klar, dass die Delegation in Form einer Weisung zu erfolgen habe und legten auch eine klare Verantwortungsverteilung zwischen delegierender Stammdienststelle und Bezirksverwaltungsbehörde fest.

Landesrat Dr. Schellhorn informiert den Ausschuss darüber, dass im Datenverarbeitungssystem im Bereich Soziales (SIS) mehr als die Hälfte aller Buchungen des Landes abgewickelt würden. Aufgrund dieses Umfanges sei es nicht machbar gewesen, diesen Bereich bereits ab 1.1.2018 komplett auf SAP umzustellen. Es gebe daher eine Übergangsregelung für diesen Bereich für die Dauer eines Jahres, das SIS-System weiterzuführen und dessen Daten monatlich in das SAP-System zu überführen. Diese Doppelgleisigkeit sei unumgänglich, um sicherzustellen, dass es in diesem wichtigen Haushaltsbereich nicht zu Vollzugsproblemen komme. Ursprünglich habe man die Rechtsgrundlagen für die Delegation im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz regeln wollen. Da dieses Gesetz aber eine reine Innenvorschrift des Landes sei, könne man dort nur Delegationen an Dienststellen des Landes vorsehen, nicht jedoch eine Delegation an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg, der oder die diese Gesetzesmaterien im Bereich der Stadt zu vollziehen habe. Somit sei eine Regelung in den Materiengesetzen notwendig geworden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 120 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg, am 20. Dezember 2017

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Sieberth eh.

Der Berichterstatter:
Scheinast eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPS, eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen eine Stimme der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.